



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 09.09.2014

Rückgaberecht für Apps auch nach dem Download

Die am 13. Juni in Kraft getretene Verbraucherrechterichtlinie stellt erstmals den Kauf digitaler Inhalte mit dem Kauf von Waren gleich. Dennoch ist das Rückgaberecht für Apps und Software für den Verbraucher stark eingeschränkt, da er mit dem Download einer App oder Software bereits aufgefordert werden kann, auf sein Rückgaberecht zu verzichten. Dies wirkt um so schwerer, da nur selten die Möglichkeit besteht, kostenpflichtige Apps und Software auf ihre Funktionalität und die persönlichen Ansprüche hin ausreichend zu testen.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Welche Position nimmt die Staatsregierung ein und welche Auswirkungen erwartet sie für den Onlinehandel, nachdem die Neuregelung des Rückgaberechts im Juni 2014 es dem Verkäufer digitaler Güter erlaubt, den Kunden auf sein Widerrufsrecht mit Abschluss des Kaufvertrages verzichten zu lassen?
2. a) Welche Position nimmt die Staatsregierung bezüglich der Einführung eines Rückgaberechts für Apps und Software auch nach dem (erstmaligen) Download ein?
b) Gibt es bereits existierende Konzepte (mit Erläuterung)?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, ein generelles Widerrufsrecht für App- und Softwarekäufe einzuführen, das eine Rückgabe auch nach dem Download, resp. Testen der Software, ermöglicht?
4. Welches Ergebnis lieferte die Prüfung des Angebots an Gütesiegeln zur Orientierung über verbraucher- und datenschutzfreundliche Endgeräte, Apps und M-Commerce-Diensten, sowie deren Ausbaumöglichkeiten, wie es die 9. Verbraucherschutzministerkonferenz beschlossen hat?
5. Welche Schritte hat die Staatsregierung unternommen, das Angebot von Gütesiegeln zur Orientierung von verbraucherfreundlichen E-Commerce-Diensten zu fördern und auszubauen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 08.10.2014

1. **Welche Position nimmt die Staatsregierung ein und welche Auswirkungen erwartet sie für den Onlinehandel, nachdem die Neuregelung des Rückgaberechts im Juni 2014 es dem Verkäufer digitaler Güter erlaubt, den Kunden auf sein Widerrufsrecht mit Abschluss des Kaufvertrages verzichten zu lassen?**
2. a) **Welche Position nimmt die Staatsregierung bezüglich der Einführung eines Rückgaberechts für Apps und Software auch nach dem (erstmaligen) Download ein?**
b) **Gibt es bereits existierende Konzepte (mit Erläuterung)?**
3. **Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, ein generelles Widerrufsrecht für App- und Softwarekäufe einzuführen, das eine Rückgabe auch nach dem Download, resp. Testen der Software, ermöglicht?**

Die Fragen 1, 2 a, 2 b und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Das Widerrufsrecht des Verbrauchers bei digitalen Inhalten erlischt infolge der Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie nach der seit dem 13. Juni 2014 geltenden Fassung von § 356 Abs. 5 BGB unter den dort genannten Voraussetzungen mit Beginn des Downloads. Der Verbraucher hat damit nicht die Möglichkeit, zu prüfen, ob die digitalen Inhalte seinen Bedürfnissen und Erwartungen entsprechen. Diese grundsätzliche Schlechterstellung des Verbrauchers im Verhältnis zu nicht-digitalen Leistungen ist kritisch zu sehen.

Deshalb setzt die Staatsregierung sich bei einer Revision der Verbraucherrechte-Richtlinie für die Einführung eines vollwertigen Widerrufsrechts für digitale Inhalte ein, das auch den berechtigten Interessen der Urheber Rechnung trägt.

Bis zur Erreichung dieses Ziels soll in einen Dialog mit der Wirtschaft getreten werden, um die freiwillige Schaffung von Testversionen digitaler Inhalte durch die Anbieter voranzutreiben.

4. **Welches Ergebnis lieferte die Prüfung des Angebots an Gütesiegeln zur Orientierung über verbraucher- und datenschutzfreundliche Endgeräte, Apps und M-Commerce-Dienste, sowie deren Ausbaumöglichkeiten, wie es die 9. Verbraucherschutzministerkonferenz beschlossen hat?**

Die Projektgruppe „Mobile Endgeräte“ der AG Wirtschaftlicher Verbraucherschutz in der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) weist in ihrem Bericht darauf hin,

dass bislang keine unabhängige Bewertungsinstantz existiert, die eine App oder ein M-Commerce-Angebot anhand fester Kriterien vergleichbar bewertet.

Als Ergebnis der Prüfung wird daher festgestellt, dass es Ziel sein muss, einen verbindlichen Standard/Kriterienkatalog zu entwickeln und ein europäisches Gütesiegel zu etablieren, das M-Commerce-typische Schwierigkeiten wie Darstellung, Verständlichkeit, Transparenz und Datenschutz berücksichtigt. Zusätzlich müsse geprüft werden, ob eine Selbstverpflichtung der App-Anbieter entsprechend dem Verhaltenskodex der National Telecommunications and Information Administration der USA (NTIA) vom 25. Juli 2013 erreicht werden kann.

5. Welche Schritte hat die Staatsregierung unternommen, das Angebot von Gütesiegeln zur Orientierung von verbraucherfreundlichen E-Commerce-Diensten zu fördern und auszubauen?

Die Staatsregierung unterstützt die Handlungsempfehlungen der Projektgruppe „Mobile Endgeräte“, insbesondere die Schaffung eines europäischen Gütesiegels und eines verbindlichen Standards/Kriterienkataloges sowie den Dialog mit den App-Anbietern.

Flankierend hierzu setzt die Staatsregierung auf Verbraucherinformation und -bildung. Dazu arbeitet Bayern seit mehreren Jahren mit der Initiative D21 e.V. zusammen, einem gemeinnützigen Verein mit fast 200 Mitgliedsunternehmen und -organisationen sowie politischen Partnern. Diese hat das Projekt „Internet-Gütesiegel“ initiiert, um die Aufstellung und Verbindlichkeit von Kriterien sowie eine sinnvolle Vereinheitlichung zu bewirken.

Im Zuge dessen hat das Bayerische Verbraucherschutzministerium gemeinsam mit der Initiative D21 bereits in zweiter Auflage eine Informationsbroschüre mit dem Titel „Sicher surfen – sicher handeln“ veröffentlicht, in der sich auch ein ausführlicher Teil zum Thema „Gütesiegel“ findet. Zwar ist die Broschüre wegen der großen Nachfrage aktuell vergriffen, jedoch wird sie – auch um den schnellen und vielfältigen gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen – derzeit komplett überarbeitet und aktualisiert. Die Publizierung der Neuauflage ist noch in diesem Jahr vorgesehen. Zudem gibt das Bayerische Verbraucherschutzministerium – ebenfalls mit der Initiative D21 – die Leporello-Serie „Gut zu wissen“ heraus, in der den Verbrauchern wichtige Informationen zum Thema „Internet“ an die Hand gegeben werden. „E-Commerce“ und „M-Commerce“ werden die Schwerpunktthemen der nächsten Ausgaben darstellen. Über die Serviceseite der Bayerischen Staatsregierung (www.bestellen.bayern.de) können sämtliche Informationsbroschüren sowohl bestellt als auch als pdf-Datei abgerufen werden.

Zudem sind im Bayerischen Verbraucherportal VIS Bayern im Themenfeld „Datenschutz und Medienkompetenz“ derzeit zwei Artikel speziell zum Thema Gütesiegel bei elektronischen Medien abrufbar, in denen explizit seriöse Gütesiegel abgebildet und erklärt werden:

- „Gütesiegel im Internet“
(http://www.vis.bayern.de/daten_medien/medien/guetesiegel_internet.htm)
- und „Datenschutz-Gütesiegel“
(http://www.vis.bayern.de/daten_medien/datenschutz/guetesiegel_datenschutz.htm).